

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur-
und Verbraucherschutz

Verfahrensbuch

Genehmigungsverfahren für Waldneuanlagen
nach § 13 Hessisches Forstgesetz

Dezernat 53.1
- Forsten und Naturschutz I -
(Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung,
Umweltfolgenabschätzung)

Einleitung

Im Bereich des Regierungsbezirks „Mittelhessen“ sind ca. 216.000 ha Fläche bewaldet. Dies entspricht 40% der Fläche unserer Region. Der Wald ist somit für die Region „Mittelhessen“ ein bedeutender ökonomischer und ökologischer Faktor und erfüllt gleichzeitig wichtige Sozialfunktion (Schutz- und Erholungsfunktion).

Die Erhaltung der Waldbestände liegt im öffentlichen Interesse.

Das „Landeswaldprogramm Hessen“ gibt u.a. Vorgaben für die Waldentwicklung. Dies schließt waldbbeanspruchende Maßnahmen (Waldrodung) und Waldneuanlagen (Aufforstung) ein.

Waldrodungen und Waldneuanlagen sind gesetzlich geregelt, d.h. sie bedürfen einer *forstrechtlichen Genehmigung*.

Das Verfahrensbuch gibt in den Grundzügen einen Überblick über die erforderlichen Genehmigungen und soll die erforderlichen Verwaltungsverfahren nachvollziehbar und transparent machen.

Rechtsgrundlagen

- **Bundeswaldgesetz** (BWaldG) vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert am 31.7. 2010 (BGBl. Nr. 40, S. 1050)
- **Hessisches Forstgesetz** (HFG) vom 10. November 1954, in der Fassung vom 10. September 2002, zuletzt geändert am 25.11.2010 (GVBl Nr. 20, S. 444)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl Nr. 51, S. 2542)
- **Hessisches Naturschutzgesetz** (HENatG) vom 4. Dezember 2006, zuletzt geändert am 12.12.2007 (GVBl. Nr. 27, S. 854)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94)
- **Verwaltungskostenordnung** vom 8.12.2009 (GVBl. 522)

Verfahrensablauf

Gemäß § 10 BWaldG bedarf die Erstaufforstung einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die landesrechtliche Regelung erfolgt in § 13 HFG.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind nach § 5 HFG grundsätzlich die Kreisausschüsse in den Landkreisen und der Magistrat der kreisfreien Städte.

Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften für ein Vorhaben oder Maßnahme, für die auch eine forsthoheitliche Entscheidung erforderlich ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums oder einer obersten Landesbehörde gegeben, so ist abweichend hiervon grundsätzlich die Obere Forstbehörde zuständig.

Die Obere Forstbehörde (OFB) ist Teil des Regierungspräsidiums.

Dies bedeutet, dass bei einer waldbanspruchenden Maßnahme eine gesonderte Genehmigung durch die OFB erteilt wird, wenn

- das Regierungspräsidium nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bergrecht, Wasserecht) zuständig ist und keine Entscheidung mit „konzentrierender Wirkung“ (z.B. Planfeststellung, Plangenehmigung, Verfahren nach BImSchG) erfolgt

Die **Antragsunterlagen für die Rodungsgenehmigung nach § 13 HFG** sollen i.d.R. folgende Mindestangaben enthalten:

- Größe und Lage der Aufforstungsfläche (Übersichtskarte, Lageplan, textliche Erläuterung)
- Zweck der Waldneuanlage („normale“ Waldneuanlage, Ersatzaufforstungsfläche, Ausgleichsfläche usw.)
- ggf. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (falls nicht gleichzeitig Antragsteller)
- Art der Waldneuanlage (Weihnachtsbaumkultur, Hochwald, Baumartenzusammensetzung usw.)
- Bestandsaufnahme, Eingriffs/Ausgleichsplan
- Angaben über naturschutzrechtliche Belange wie Schutzgebiet (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000) oder Artenschutz

und sind in mind. 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Eingangsbestätigung und Nachforderung

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung. Sofern die Unterlagen nicht vollständig sein sollten gleichzeitig eine Auflistung der noch nachzureichenden Unterlagen. Unterlagen können auch noch während des laufenden Genehmigungsverfahrens nachgefordert werden, sofern im verwaltungsinternen Beteiligungsverfahren eine entsprechende Anforderung erfolgt.

Beteiligungsverfahren

Bei der Entscheidungsfindung müssen verschiedene Belange berücksichtigt werden, da die Aufforstungsgenehmigung andere, die Neuanlage von Wald betreffenden öffentlich – rechtlichen Entscheidungen einschließt. Insbesondere die Interessen des Naturschutzes, der Raumordnung und der Landwirtschaft dürfen nicht gefährdet werden. Dies setzt die Beteiligung anderer Behörden und Stellen durch die Genehmigungsbehörden voraus, zumal nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutzrecht) Beteiligungsverfahren vorgeschrieben sind.

Im Regelfall werden folgende Behörden und Stellen im Verfahren beteiligt:

- Hess. Forstamt (Benehmen)
- Regionalplanung – Dezernat 31 (Anhörung bei Flächen über 5 ha, Konflikte mit Regionalplan)
- Obere Naturschutzbehörde – Dezernat 53.1 (Eingriffsgenehmigung, Schutzgebiet)
- Obere Landwirtschaftsbehörde – Dezernat 51.1
- Obere Wasserbehörde – Dezernat 41.1, 41.2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht bei einer Aufforstungsfläche von 50 ha und mehr.

Bei 20 ha bis weniger als 50 ha ist eine allgem. Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Bei einer Flächengröße von 2 ha bis weniger als 20 ha erfolgt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Bestimmungen des UVPG machen es u.U. erforderlich, den Kreis der zu beteiligenden Stellen und Behörden zu erweitern. Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist vor der Bescheiderteilung (Genehmigung) bekannt zu geben (Staatsanzeiger). Die Dauer des Genehmigungsverfahrens verlängert sich entsprechend.

Forstrechtliche Entscheidung nach § 13 Hess. Forstgesetz (Aufforstungsgenehmigung)

Die forstrechtliche Entscheidung erfolgt in schriftlicher Form entweder als Genehmigung oder als Ablehnung. In beiden Fällen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Genehmigung kann mit einer Befristung, mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Auflagen können die verschiedensten fachgesetzlichen Hintergründe haben.

Bei sogenannten belastenden Auflagen oder Auflagen mit denen der Antragsteller nicht rechnen kann erfolgt vor Bescheiderteilung eine Anhörung.

Die Aufforstungsgenehmigung schließt andere, die Neuanlage von Wald betreffenden öffentlich – rechtlichen Entscheidungen ein.

Allgemeine Hinweise

Soweit die Genehmigungszuständigkeit der Kreisausschüsse bzw. Magistrate nach § 5 HFG gegeben ist, sind die Verwaltungsabläufe dort ähnlich. Beteiligt werden dann die Behörden und Stellen auf der entsprechenden Verwaltungsstufe. Zusätzlich ist dort allerdings der Forstausschuss beim jeweilig zuständigen Hess. Forstamt zu beteiligen.

Die zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen zunehmend Änderungen. Die jeweils aktuellen Gesetze und Bestimmungen können entweder beim jeweiligen Ansprechpartner oder im Internet unter www.rp-giessen.de abgefragt werden.

Ansprechpartner

Die Bearbeitung forstrechtlicher Angelegenheiten ist z.Z. nach Landkreisen aufgeteilt. Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung

- Landkreis Marburg – Biedenkopf, Landkreis Giessen, Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg Biedenkopf

Herr Reinhold Zimmermann

reinhold.zimmermann@rpgi.hessen.de

- Vogelsbergkreis

Herr Friedrich Siepmann

friedrich.siepmann@rpgi.hessen.de